

# **Beitagsordnung des Tennisclub Rot-Weiß Hürth-Gleuel 1972 e.V.**

## **§ 1 Solidaritätsprinzip**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Tennisclub Rot-Weiß Hürth-Gleuel 1972 e.V. (nachfolgend TC Gleuel genannt) sind die Beiträge der Mitglieder. Der TC Gleuel ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und zudem pünktlich erfüllen. Nur so kann der TC Gleuel seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## **§ 2 Grundlage**

1. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 19 der Satzung von 2024
2. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den TC Gleuel. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 3 Beitragshöhe**

1. Die Höhe der für ein Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge ergibt sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.
2. Für die Beitragshöhe sind der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus sowie das Lebensalter des Mitglieds maßgebend.

## **§ 4 Ermäßigungen**

Die ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch ist mit entsprechenden Unterlagen jährlich nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

## **§ 5 Beitragsentrichtung**

1. Alle Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds stellen Bringschulden dar und müssen unter Fristwahrung auf einem Konto des TC Gleuel gutgeschrieben sein. Ein Recht zur Aufrechnung gegen den TC Gleuel ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Beiträge des TC Gleuel werden aus Kostengründen und zur Arbeitserleichterung vorrangig durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Werden die Beiträge ausnahmsweise nicht im Lastschriftverfahren entrichtet, fällt zur Deckung der Mehrkosten je Mitglied und Kalenderjahr zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR an. Dieser Beitrag gilt nur für Neumitglieder ab Eintritt 2015. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Die Kosten für Rückbuchungen trägt das Mitglied, sofern den TC Gleuel kein Verschulden trifft.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlungsverzug**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig und bis spätestens 31. Januar zu entrichten.

2. Beim Eintritt nach dem 01. Januar eines Jahres werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr mit dem Eintrittsdatum fällig. Sie sind bei Eintritten bis zum 15.01. eines Jahres bis spätestens 31. Januar zu zahlen, bei späteren Eintritten innerhalb von 14 Tagen.

3. Es gelten folgende zeitlich gestaffelte Anteile:

Eintritt in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.: 100 %

In der Zeit vom 01.07. bis 31.07.: 50 %

In der Zeit vom 01.08. bis 31.08.: 30 %

Eintritt nach dem 01.09. 15 %

4. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag und abweichend von Nr. 1 und 2 mit dem Vorstand eine halbjährliche Fälligkeit (01.01. und 01.07.) eines jeden Jahres vereinbart werden, sofern der Mitgliedsbeitrag mindestens 60,00 EUR beträgt und Abbuchungsermächtigung erteilt wurde.

5. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren beträgt je schriftlicher Mahnung 5,00 EUR.

5. Nach erfolgloser 2. Mahnung entscheidet der Vorstand über die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens. Das Mitglied ist unter Hinweis auf § 1 darüber hinaus vom Sport- und Spielbetrieb und der Nutzung der sportlichen Einrichtungen des Clubhauses bis zum Zahlungseingang ausgeschlossen.

### **§ 7 Gastbeiträge**

1. Nichtmitglieder können für eine begrenzte Spielzeit und Spieldauer eine Spielberechtigung erhalten. Werktags vor 17.00 h kann eine Spielberechtigung als Gast erworben werden. Darüber hinaus kann eine Spielberechtigung erteilt werden, wenn der allgemeine Spielbetrieb dieses zulässt.

2. Die Gastgebühr beträgt pro Guest 10,00 EUR.

Bei jugendlichen Gästen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn mindestens ein aktives Mitglied am Spiel teilnimmt und ohne Beteiligung eines erwachsenen Gastes, beträgt der Gastbeitrag 5,00 EUR pro Guest.

### **§ 7 Mitteilungspflichten**

1. Fällt der Grund für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Beitragsform weg und/oder ändern sich Anschrift oder Bankverbindung, ist das Mitglied verpflichtet, dies unverzüglich dem Verein unter der Vereinsadresse oder per E-Mail ([info@tennisclub-gleuel.de](mailto:info@tennisclub-gleuel.de)) mitzuteilen.

2. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, gehen daraus entstehende Nachteile und Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

### **§ 8 Datenspeicherung**

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung 2024 in Kraft und ist sofort anzuwenden.

## Anlage 1 zur Beitragsordnung des TC Rot-Weiß Gleuel e.V.:

### Mitgliedsbeiträge ab 2025:

	<b>Beitrag 2025</b>
1 Erwachsener	325,00 €
Erwachsene 2.-Mitgliedschaft	120,00 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	30,00 €
Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	120,00 €
Schüler ab 19 Jahre sowie Azubis und Studenten bis einschl. 27 Jahre	159,00 €
Inaktiv	58,00 €
Ehepaar/Lebensgemeinschaft mit 1 Schüler bis einschl. 18 Jahre	660,00 €
Ehepaar/Lebensgemeinschaft mit mehr als 1 Schüler bis einschl. 18 Jahre	690,00 €
1 Erwachsener mit 1 Schüler bis einschl. 18 Jahre	370,00 €
1 Erwachsener mit mehr als einem Schüler bis einschl. 18 Jahre	440,00 €

Eine Aufnahmegebühr entfällt weiterhin.

### Arbeitseinsatz ab 2025

Für die Erhaltung der Tennisanlage ist es notwendig, dass alle aktiven Mitglieder neben ihrem sportlichen Einsatz an zumutbaren Arbeitseinsätzen des Vereins teilnehmen.

Von allen aktiven Mitgliedern, die am 01.01. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind jährlich 3 Arbeitsstunden an einem der festgelegten Arbeitstage zu leisten. Bei neuen Mitgliedern im laufenden Jahr werden die 3 Arbeitsstunden entsprechend dem Eintritt angepasst (3/12 pro Mitgliedsmonat im Beitrittsjahr).

Mit Vollendung des 75. Lebensjahres entfällt die Pflicht zum Arbeitseinsatz

Arbeitstermine werden rechtzeitig auf der Internetseite und als Aushang im Clubhaus bekannt gegeben. Die vom Vorstand festzulegenden Arbeitseinsätze fallen insbesondere an bei der Frühjahrs- und Herbstanlagenpflege, bei Vereinsturnieren (z.B. LK-Turnier, Clubmeisterschaften, Mixed-Turnier u. ä.) oder Sonderaktionen. Über die Teilnahme an den Arbeitseinsätzen entscheidet eine vom Vorstand beauftragte Person gemäß der erforderlichen Personalkapazität und dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Arbeitseinsatz.

Der Vorstand oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied führt einen Nachweis über den Arbeitseinsatz. Die von der vorgenannten Regelung betroffenen Mitglieder, die die jährlichen Arbeitsstunden nicht leisten, werden mit Euro 45,00 belastet (25,00 € bei 2.-Mitgliedern/Schüler ab 19/ Azubis/Studenten).

Alle nicht geleisteten Arbeitseinsätze werden im November des entsprechenden Jahres entweder von der bekannten Bankverbindung abgebucht oder per Rechnung angefordert. Eine Teilung des Arbeitsersatzes, z.B. teils geleistete Arbeitsstunden und Restbetrag für Arbeitsersatz, ist möglich.

Die Arbeitseinsatzregelung beginnt mit 2025.